



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK



1. April 2022

Nr. 04

19. Jahrgang

Frohe Ostern



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

- Am **8. Mai 2022** findet in der Gemeinde Kritzow die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.
Die Wahl dauert **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
- Die Gemeinde Kritzow bildet folgenden allgemeinen Wahlbezirk:
Wahlbezirk 001 Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 6 a, 19386 Kritzow

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **11.04.2022 bis 16.04.2022** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Das **Briefwahlergebnis** wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:
Wähler, die einen gelben Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe im v. g. Wahlbezirk oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach § 5 Absatz 2 Corona-LVO M-V gilt das Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Durchführung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kritzow am 08.05.2022 gemäß Anlage.

Anlage: Hygiene- und Sicherheitskonzept

Lübz, 25.03.2022



Hygiene- und Sicherheitskonzept einschließlich Aerosolreduzierungsregeln für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kritzow am 08.05.2022

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Wahlen im Amt Eldenburg Lübz ist der Gemeindevahlleiter verantwortlich. Im Rahmen der pandemischen Lage zur COVID-19-Infektion ist es erforderlich, die Hygiene- und Infektionsschutzregeln im Wahllokal vorzugeben und umzusetzen.

Gemäß Anlage 35 zu § 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56 wird für die am 8. Mai 2022 in der Gemeinde Kritzow stattfindende Wahl des Bürgermeisters folgendes Hygiene- und Sicherheitskonzept festgelegt.

Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahl ist auch bei Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept wird allen Wahlteilnehmern durch Aushang an der Eingangstür zum Wahlgebäude bekanntgegeben. Mit der Teilnahme an der Wahl verpflichten sie sich zur Einhaltung des Konzeptes.

1. Urnen-Wahllokal

Das Wahllokal ist im Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 6 a in 19386 Kritzow eingerichtet.

Zeitraumen: Sonntag, 08.05.2022
ca. 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Anwesenheit der Wahlhelfer*innen nach Möglichkeit in
Absprache in zwei Schichten im Wahllokal

Wähler*innen: ca. 400

Aufenthalt im Wahllokal: ca. 5 Minuten

a) Tätigkeitsbeschreibung:

Das Wahllokal wird von einem vorher fest einberufenen Team, dem Wahlvorstand, betreut. Der Wahlvorstand sorgt unter Einhaltung der u. a. Hygiene-, Schutz- und Aerosolreduzierungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Es wird nach Möglichkeit in zwei Schichten gearbeitet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses, um 18:00 Uhr, sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Bei der Wahlhandlung tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, legt eine Wahlbenachrichtigung vor und erhält von einem Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel. Die wählende Person begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel. Anschließend wird der Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne geworfen.

Hilfsbedürftige Personen erhalten auf Wunsch Unterstützung beim Wahlvorgang durch eine Hilfsperson. Dies kann eine Person des Wahlvorstandes oder jede andere wahlberechtigte Person sein. Gehört die Hilfsperson nicht zum familiären Umfeld der wählenden Person, so ist bei der Hilfeleistung auf den notwendigen Abstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten!

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

b) Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle sowie die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. das Sortieren der wartenden Wähler*innen wird durch eine Person des Wahlvorstandes vor dem Wahllokal sichergestellt.

c) Zugangsbeschränkung im Wahllokal:

Es wird maximal 1 Wähler pro vorhandener Wahlkabine gleichzeitig sowie ein weiterer Wähler zur Überprüfung der Wahlberechtigung und Ausgabe des Stimmzettels zugelassen.

d) Sicherheitsmaßnahmen:

Am Eingang und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht. Diese Hinweisschilder vor dem Wahllokal weisen auf die einzuhaltenen Hygienemaßnahmen (Abstandhalten, Mund-Nasen-Schutz etc.) hin.

Es werden Aufkleber mit Abstandshinweise auf den Boden aufgebracht, um den Wartenden Orientierung zu geben. Einrichtung eines sog. Rundweges für das Betreten und Verlassen des Wahlraums. Somit wird der Begegnungsverkehr zwischen den wählenden Personen möglichst reduziert.

e) Einhaltung Regel AHA (Abstand - Hygiene - Alltagsmaske)

- Handhygiene:

Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Desinfektionsmittel steht in jedem WC sowie im Eingangsbereich des Veranstaltungsraumes zur Verfügung. Einweghandtücher sind zu benutzen. Türklinken wenn möglich nicht mit den Händen benutzen. Das Gesicht mit den Händen nicht berühren.

- Husten/Naseputzen/Niesen:

Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren. Es sollte sich möglichst weggedreht und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch gehustet oder geniest werden. Nach dem Niesen/Husten sind die Hände gründlich zu waschen.

- Mund-Nase-Bedeckung/Abstandsregel:

Sowohl im Wahlraum als auch im Zugangsbereich zum Wahlraum gilt von Beginn bis Ende der Wahl grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Für den Bedarfsfall verfügt der Wahlvorstand über einfache Mund-Nase-Bedeckungen zur Verteilung an Wähler*innen. Wenn eine Person OHNE Mund-Nasen-Schutz den Wahlraum betreten möchte, weil gesundheitliche Gründe vorliegen (ärztliche Bescheinigung notwendig), ist dies durch nötigen Abstand zu ermöglichen. Hier ist dann kein*e weiterer* Wähler*in im Wahlraum zuzulassen.

Ein Mindestabstand von je 1,5 m zwischen den Wahlvorstandsmitgliedern sowie weiteren Personen ist zu gewährleisten.

Wird dieser Abstand insbesondere bei der Auszählung der Stimmen unterschritten, sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen.

Dies können sein:

- Wiederherstellung des geforderten Abstandes
- Reduzierung der anwesenden Personenzahl und
- geordneter Wechsel, damit die Transparenz der Auszählung gewahrt bleibt.

Gäste, die an der Auszählung des Wahlergebnisses teilnehmen, haben sich in dem dafür vorgesehenen, markierten Bereich aufzuhalten.

f) Lüftung

Im Wahlraum sowie Zugängen wird zur Verringerung der Aerosolbelastung regelmäßig nach 20 Minuten für eine Zeit von min. 3 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung durchgeführt.

g) Desinfektionsgebot

Die Kontaktflächen sind regelmäßig einer gründlichen Reinigung/Desinfektion zu unterziehen.

Dazu stehen im Wahlraum Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Verfügung.

Weiterhin sind ausreichend Kugelschreiber vorhanden, die „neu“ ausgegeben werden können und von den wählenden Personen anschließend an einen bestimmten Platz abgelegt werden, damit sie desinfiziert und für weitere Wahlgänge zur Verfügung gestellt werden können.

Es sind keine Kugelschreiber zur Mehrfachbenutzung in den Wahlkabinen zu belassen.

h) Wahlvorstand

Der Wahlvorstand sitzt während der Wahlhandlung mit drei Personen hinter Tischen. Es werden 3 Hygieneschutzwände zur Verfügung gestellt. Zudem erhält der Wahlvorstand ausreichend einfachen Mund-Nasen-Schutz. Immer dann, wenn der Wahlvorstand im Wahllokal „umherläuft“ oder die Zugangskontrolle erfolgt, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Dem Wahlvorstand stehen im Wahllokal ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung.

2. Briefwahllokal:

Am Wahltag wird kein gesondertes Briefwahllokal eingerichtet.

3. Rückverfolgbarkeit:

Zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes liegen dem Amt Eldenburg Lübz entsprechende Kontaktdaten vor.

Hinweise für Wählerinnen und Wähler

Vor der Wahl:

Eine besondere Werbung für die Briefwahl ist ratsam, um das Infektionsrisiko durch Anwesenheit vieler Personen im Umfeld der Wahllokale zu verringern. Im Vorfeld sollten die Wählerinnen und Wähler nach Möglichkeit gebeten werden, einen eigenen Stift zum Wählen mitzubringen.

Am Wahltag:

Die Wählerinnen und Wähler sollten an den Eingängen zum Wahllokal und Wahlraum über Infektionsschutzmaßnahmen informiert werden.

Nach Möglichkeit sollten sich die Wählerinnen und Wähler bei Betreten des Wahllokals und nach Durchführung der Wahl die Hände desinfizieren.

Lübz, 25.03.2022



G. H. Golisz
Gemeindevorstand

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

des Kreistages

des Landrates

der Gemeindevertretung

des Bürgermeisters

in der Gemeinde

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Werder

– wird in der Zeit vom bis – während der allgemeinen Öffnungszeiten – im
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am bis Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde Werder **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für die Wahl
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **15. April 2022** versäumt hat;
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist;
- sein Wahlrecht im Einspruchs-, Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

| |
|-----------------------|
| Datum |
| 6. Mai 2022 |
| (2. Tag vor der Wahl) |

12:00 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

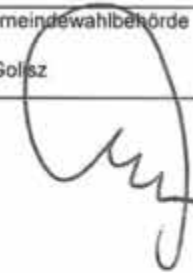
6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

| |
|-----------------|
| Ort, Datum |
| Lüz, 22.03.2022 |

| |
|---------------------------|
| Die Gemeindegewahlbehörde |
| G. H. Golsz |



Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lüz.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lüz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

INFORMATIONEN

JETZT BEWERBEN!

Interviewer für den ZENSUS 2022 gesucht!

www.kreis-lup.de/zensus2022



LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM
NACHFÜR ZENSUS 2022

Werden Sie Interviewer (m/w/d) beim Zensus

2022 findet in Deutschland der Zensus - auch bekannt als Volkszählung - statt. Für die Befragungen von Haushalten und Wohnheimen sucht der Landkreis Ludwigslust-Parchim Interviewerinnen und Interviewer. Die ehrenamtliche Tätigkeit startet am 16.05.2022. Sie können sich Ihre Arbeitszeit weitestgehend frei einteilen und erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, welche sich nach der Zahl der zu befragenden Personen richtet. Möglich sind bis zu 1000 Euro. Sie sind volljährig und verfügen über gute Deutschkenntnisse? Dann kontaktieren Sie uns! Alle Informationen zur Bewerbung gibt es unter www.kreis-lup.de/zensus2022

Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz unterstützt „Großen Preis der WASSERZEITUNG“

1.000 EURO für Projekte zum Schutz des Lebenselixiers Wasser



Am 22. März 2022 wurde mit dem Weltwassertag unter dem diesjährigen Motto „Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz“ erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, unserem Trinkwasser-Reservoir die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Durch den Klimawandel und seine Folgen gerät der natürliche Wasserkreislauf in zahlreichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns zunehmend unter Stress. „Viele Menschen jeden Alters sind sich mittlerweile darüber im Klaren, dass wir für unsere natürliche Ressource Wasser mehr Bewusstsein benötigen“, sagt

Lothar Brockmann, Geschäftsführender Leiter des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV).

Genau das sei der Anlass für den erstmals ausgeschriebenen „Großen Preis der WASSERZEITUNG“, der von der Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KOWA MV) präsentiert wird.

Lothar Brockmann, auch Vorstandsmitglied der KOWA MV, begründet seine Unterstützung für die Initiative folgendermaßen: „Jeder, der schon einmal ein paar Stunden ohne Wasser auskommen musste, weiß, wie wichtig es für unseren Alltag ist. Umso ernsthafter müssen wir uns damit auseinandersetzen, wie wir unser Grundwasser, unseren großen natürlichen Schatz, dauerhaft erhalten können. Nur aus reinem Grundwasser wird reines Trinkwasser. Es ist unser Ehrgeiz, das Bewusstsein dafür fest in den Köpfen der Menschen zu verankern.“

Ob Projekte von Vereinen, Initiativen, Kindergärten, Schulen oder Privatpersonen - sie alle können sich um den mit 1.000 Euro dotierten Preis bewerben, den die neun Herausgeber der WASSERZEITUNG in Mecklenburg-Vorpommern 2022 ausgelobt haben.

„Wir wollen tolle Initiativen sichtbar machen, den Aktiven den Rücken stärken und sie mit unseren Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Ich würde mich natürlich besonders darüber freuen, wenn unsere Region mit starken Einsendungen dabei wäre!“, so Lothar Brockmann.

Bewerben können sich mit entsprechenden Präsentationen an die E-Mail-Adresse: wasser@spree-pr.com

u. a. Initiativen zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen, die das Grundwasser erreichen könnten, Initiativen zur Stärkung jeder Art von Biotopen und Gewässerlandschaften oder digitale Kampagnen zur Verdeutlichung des Wertes unseres Lebensmittels Nr. 1.

Explizit angesprochen sind Kita-Gruppen, Schulklassen oder Fördervereine mit ihren Projekten zum Thema „Wasser/Abwasser“.

Alle Informationen zum „Großen Preis der WASSERZEITUNG“ finden Sie unter der Rubrik „Aktuelle Informationen“ auf der Homepage des Verbandes: www.wazv-parchim-luebz.de oder in der ersten Ausgabe der Wasserzeitung des Verbandes auf den Seiten 2 und 3.

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 30. Juni 2022.

Die Gewinner*innen werden im September informiert und in der WASSERZEITUNG veröffentlicht.

Die werbe- und anzeigenfreie WASSERZEITUNG erscheint in sieben Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern erreicht das Blatt mit seinen Informationen rund um Trinkwasser und Abwasser in neun Regionen fast 170.000 Haushalte. Der WAZV veröffentlicht vierteljährlich eine neue Ausgabe zur Information seiner Kunden.

Rückfragen:

WASSERZEITUNG MV

Projektleiterin Susann Galda

E-Mail: susann.galda@spree-pr.com

Tel.: 03881 755544

Evolution Movie Dance

In den Osterferien steppt in Balow der Bär. Vom 11. bis 13. April 2022 veranstaltet der Kreissportbund Ludwigslust-Parchim einen Workshop, welcher im Gegensatz zu den anderen etwas aus der Reihe tanzt. Unter dem Motto „Evolution Movie Dance“ gehen wir auf die Entwicklung des Tanzes in Filmen ein.

3 Tage und 2 Nächte voller Rhythmus, Kreativität und Vielfalt bringen das Tanzfieber auf Hochtouren. Neben dem Vertanzen abwechslungsreicher Choreografien erwarten euch tolle Sportspiele, gemeinsame Aktivitäten und neue Freundschaften. Seid ihr „tanzvernarrt“, dann meldet euch bis zum 1. April 2022 über die Homepage des Kreissportbundes LUP www.ksb-ludwigslust-parchim.de an. Die Teilnahme ist ab 12 Jahren für 60,-€ möglich.

Die Durchführung steht unter Vorbehalt der Entwicklung der Corona-Pandemie und den damit eventuell verbundenen Einschränkungen.

Das KSB-Team

Workshop für sportinteressierte Jugendliche

Der Kreissportbund Ludwigslust-Parchim bietet in diesem Jahr wieder abwechslungsreiche und kostenfreie Workshops für Jugendliche an. Der erste Workshop findet Ende April in Jessenitz bei Lübtheen statt: Samstag, den 30. April 2022, bis Sonntag, den 1. Mai 2022.

In dem Workshop geht es um die Themen Urban Sports, Sport und Social Media und Kinderschutz. Die TeilnehmerInnen können sich dabei auf viele praktische Einheiten wie dem Ausprobieren des Sportspiels Street Racket freuen. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und gemeinsam einzelne Einheiten kreativ mitzugestalten. Teilnehmen können alle sportinteressierten Jugendliche ab 13 Jahren. Der zweite Workshop findet in den Herbstferien (14./15.10.2022) in Balow statt. Die Themen dazu werden zeitnah auf der Homepage bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt über www.ksb-ludwigslust-parchim.de oder per Mail an sportjugend@ksb-ludwigslust-parchim.de.

Wir freuen uns auf viele Interessierte.

Das KSB-Team

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat März 2022

| | | |
|----------------------------|--|---------------------|
| | Siggelkow | |
| Herrn Blum, Otto | OT Neuburg | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Jenkel, Klaus | Siggelkow | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Puschmann, Hartmut | Siggelkow OT Groß Pankow | zum 70. Geburtstag |
| Frau Rescher, Christine | Werder | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Schween, Volker | Granzin OT Beckendorf | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Raeschke, Rainer | Granzin OT Lindenbeck | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Müller, Ernst | Gallin-Kuppentin OT Daschow | zum 75. Geburtstag |
| Frau Braukmeier, Erika | Kritzow OT Schlemmin | zum 75. Geburtstag |
| Frau Janke, Sylvia | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Theil, Gerhard | Werder | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Sprenger, Karl-Heinz | Siggelkow OT Neuburg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Beck, Käte | Gallin-Kuppentin Passow OT Kuppentin | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Erfeldt, Wilhelm | OT Welzin | zum 90. Geburtstag |
| Frau Kascholke, Eugenie | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 90. Geburtstag |
| Frau Stenzel, Martha | Siggelkow | zum 90. Geburtstag |
| Frau Klawitter, Eva-Marie | Siggelkow OT Klein Pankow | zum 90. Geburtstag |
| Herrn Hinzpeter, Hugo | Siggelkow OT Klein Pankow | zum 106. Geburtstag |
| Herrn Surau, Heinz | Lübz | zum 80. Geburtstag |
| Frau Penke, Herma | Lübz | zum 85. Geburtstag |
| Frau Krause, Erika | Lübz | zum 85. Geburtstag |
| Frau Schleif, Rosemarie | Lübz | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Perlick, Martin | Lübz | zum 85. Geburtstag |
| Frau Falk, Traudchen | Lübz | zum 90. Geburtstag |
| Herrn Garling, Karl-Heinz | Lübz | zum 92. Geburtstag |
| Frau Frank, Alvina | Lübz | zum 94. Geburtstag |



STADT LÜBZ



BEKANNTMACHUNGEN

Einladung der Jagdgenossenschaft Gischow-Burow

Der Vorstand der **Jagdgenossenschaft Gischow-Burow** lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Territorium Gischow-Burow gehören, zur Versammlung am 20. Mai 2022, um 16.00 Uhr in das Gemeindezentrum Gischow ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassenverwalterin
4. Bericht der Rechnungsprüferin
5. Aussprache und Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Umgang mit Pachtzahlungen vor dem Hintergrund der eingeschränkten Jagd auf Grund der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
7. Vorschläge für den neuen Vorstand
8. Wahl des Vorstandes
9. Diskussion
10. Schlusswort

Vorstand der Jagdgenossenschaft Gischow-Burow

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** findet am Dienstag, dem 3. Mai 2022, um 18:00 Uhr in der Lübzer Tagespflege, Blücherstraße 26a in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem 30. Mai 2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindefortentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem 7. Juni 2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem 22. Juni 2022, um 19:00 Uhr voraussichtlich in der Aula der Grundschule Lübz, Schützenstr. 36 in 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 14. Juni 2022, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

„Ostergottesdienste der katholischen Pfarrei „Hl. Birgitta“

Gründonnerstag, 14. April 2022

18:00 Uhr Hl. Messe in Crivitz
19:00 Uhr Hl. Messe in Goldberg u. Parchim, anschl. Ölbergstunde

Karfreitag, 15. April 2022

15:00 Uhr Liturgie in Lübz, Plau, Goldberg, Parchim u. Crivitz

Osternacht, 16. April 2022

20:00 Uhr Hl. Messe in Parchim
21:00 Uhr Hl. Messe in Lübz u. Crivitz

Ostersonntag, 17. April 2022

08:30 Uhr Hl. Messe in Plau
10:30 Uhr Hl. Messe in Goldberg u. Parchim

Ostermontag, 18. April 2022

10:00 Uhr Hl. Messe in Crivitz
10:30 Uhr Hl. Messe in Lübz, anschl. Brunch
10:30 Uhr Hl. Messe in Parchim, anschl. Ostereiersuchen

Hinweis:

Ob unsere Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in diesem Umfang stattfinden, entnehmen Sie bitte den aktuellen Hinweisen und Verlautbarungen. Für alle Teilnehmenden gelten die behördlichen Vorschriften: Mund-Nase-Bedeckung und Abstand halten. Der Besuch der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

GEMEINDE GRANZIN



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.03.2022:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2021/043 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe Instandsetzung Heckpumpe im Löschgruppenfahrzeug Granzin

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 16.12.2021 für die Auftragsvergabe zur Instandsetzung der Heckpumpe des Löschgruppenfahrzeugs LF 16 am Standort Granzin. Den Auftrag erhielt die Firma Total Feuerschutz GmbH aus Schwerin zu einem Angebotspreis i. H. v. 4.275,49 €.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2022/044 - Auftragsvergabe für Netzwerkinstallation im Gerätehaus Granzin

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE KRITZOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.03.2022:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 09/2022/002 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Benzin“ der Gemeinde Kritzow

Dem Antrag der KSD 25 UG (haftungsbeschränkt) auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzow zu und beschließt:

- die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Benzin“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan gelten soll, ist in beiliegendem Lageplan durch eine rote Fläche gekennzeichnet und umfasst in der Gemarkung Benzin die Flurstücke 15/3 (teilw.), 14/1 (teilw.), 2/1 (teilw.), 4 und 7 in der Flur 1; Flurstück 13 in der Flur 3 sowie die Flurstücke 16 und 17 in der Flur 4.
- Ziel und Zweck der Planung sind:
 - die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.
- Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Benzin“ der Gemeinde Kritzow ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kritzow außerhalb von Sitzungen nach § 2 Abs. 5 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 21.03.2022:

Beschluss-Nr. 09/2022/006 - Durchführung der Bürgermeisterwahl am 08.05.2022

Die Gemeindevertretung bestätigt die Durchführung der Bürgermeisterwahl am 08.05.2022 in normaler Form (Präsenz Wahllokal sowie Briefwahl).

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Montag, dem 25. April 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE PASSOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertreter Sitzung vom 03.03.2022:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2022/005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss-Nr. 12/2022/006 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Passow - 11. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die 11. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2022/007 - Grundstücksveräußerung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Solidarität mit Familien aus der Ukraine

Mit der Übergabe von 25 Auto-Verbandskästen in der Sammelstelle in Dobbertin unterstützte der Kulturkreis Gemeinde Passow e. V. die Hilfsaktion für die Flüchtlinge aus der Ukraine. Für die in unserem Landkreis ankommenden Familien startete der Verein dann einen Aufruf an die Einwohner*innen unserer Gemeinde, mit Sachspenden für die ankommenden Kinder zu helfen. Es wurden Kleidung, Spielzeug, Beschäftigungsmaterial, Drogerieartikel und Süßigkeiten gekauft, um insgesamt 35 Ruck-

säcke zu befüllen. Beim Packen hatten wir natürlich immer vor Augen, für wen der jeweilige Willkommensgruß sein sollte. Kleine Anhänger sollen beim Verteilen helfen. Petra Kahlert hat die Spenden persönlich nach Pinnow gebracht. Von dort aus werden sie an die Flüchtlingskinder in Parchim und Schwerin verteilt. Allen, die sich an den Spendenaktionen beteiligt haben, möchten wir herzlich danken.

Wir denken natürlich auch an unsere Kinder. Im März haben wir uns mit einigen Eltern und der Kita-Leiterin getroffen, um gemeinsam zu beraten, für welche Spielgeräte die ca. 4.000 € Spendengelder verwendet werden sollen. Die Bürgermeisterin informierte über weitere Maßnahmen für die Spielplätze für das laufende Haushaltsjahr.

Bitte Termine vormerken:

Wir hoffen, dass nach der Aktualisierung der aktuellen Coronaregelungen ab 01.04.2022 unser Gemeindezentrum wieder öffnen kann. Im Erzähl- und Lesecafé kann dann wieder jeden Dienstag miteinander geschnackt werden, der Kreativzirkel findet wie vorher am 1. Donnerstag des Monats statt und im EuLe-Familientreff können die jungen Familien sich zum Austausch treffen. Auch der Seniorentreff findet wieder statt (bitte dazu die Aushänge beachten).

Unser jährlicher Frühjahrsputz rund um und im Gemeindezentrum findet am 9. April ab 10:00 Uhr statt. Es gibt viel zu putzen, zu gärteln und zu pflegen, um am Dorfeingang ein schönes Bild zu schaffen. Auch unser neugestaltetes Rondell an der Bushaltestelle wird weiter bepflanzt und gepflegt. Wir wünschen uns viele große und kleine Teilnehmer*innen und rufen auf, sich uns aktiv anzuschließen.

Im Mai wollen wir wieder einen Flohmarkt auf dem Platz vor dem Gemeindezentrum veranstalten. Selbstgemachtes, kreative Gegenstände, Deko, Schmuck und Kinderbekleidung können verkauft werden. Auch andere Ideen sind willkommen. Genaueres erfahren Sie über unsere Aushänge und im Turmblick.

Wir wünschen allen Einwohner*innen unserer Gemeinde ein schönes Osterfest und möge wieder Frieden einkehren.

R. Jakobs

1. Vorsitzende



Fotos: Kulturkreis e. V.



GEMEINDE RUHNER BERGE



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.03.2022

Öffentliche Beschlussfassung

Beschluss-Nr. 24/2022/004 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ruhner Berge für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit allen Anlagen des Haushaltsplanes.

Beschluss-Nr. 24/2022/005 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Ruhner Berge - 3. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss-Nr. 24/2022/010 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“.

Beschluss-Nr. 24/2022/011 - Beschluss über den Entwurf sowie die Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss-Nr. 24/2022/009 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Dem Antrag der JS Energiepark Groß Godems GmbH und Co. KG auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den dargestellten Geltungsbereich eines 205 m breiten Streifens nördlich der A 24 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Absatz 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Polnitz:
Flur 2: 2/3, 3, 4-6 tlw., 7/3, 8, 9-12 tlw., 18/3 tlw.
Flur 3: 77/2, 78, 79 tlw., 80-83 tlw., 84/3, 86 und 87 tlw., 88 und 89 tlw., 90/3, 185 - 187

2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2022/012 - Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge für den Bereich „Solarpark Drenkow“

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes 8. Änderung der Gemeinde Ruhner Berge.
Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 30 ha liegt südlich von Suckow. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarkraft Drenkow“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Sondergebiet soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2022/013 - Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Drenkow“ der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. Dem Antrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Drenkow“ der Gemeinde Ruhner Berge.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 24/2022/003 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Beseitigung Rohrbruch der Regenwasserleitung in 19376 Mentin“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Beseitigung Rohrbruch der Regenwasserleitung in 19376 Mentin“. Den Auftrag erhielt die Firma

Tief- und Straßenbau
Fred Binder
Ernst-Thälmann-Straße 7
19376 Ruhner Berge OT Marnitz.

Die Auftragssumme beträgt 4.373,85 €.

Beschluss-Nr. 24/2022/008 - Einstufung der Gemeindefeuerwehr Ruhner Berge in eine „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“

Nach vorliegender Stellungnahme des Fachdienstes für Brand-

und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim beschließt die Gemeindevertretung die Einstufung der Gemeindefeuerwehr Ruhner Berge in eine „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“. Die Gemeinde wird die für die benannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Beschluss-Nr. - Gestattungsvertrag zum Erdkabel Polnitz-Parchim
24/2022/007

Beschluss-Nr.
24/2022/006 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr.
24/2022/001 - Grundstückstausch

Beschluss-Nr. - Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung für das Bauvorhaben „Umstrukturierung und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Marnitz“
24/2022/014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ruhner Berge für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.235.200 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 3.105.700 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 468.500 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.041.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 2.736.400 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 694.600 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 405.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 815.800 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | - 410.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 EUR

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf | 307 v. H. |

- | | |
|--|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,302 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Der Haushalt enthält für das Haushaltsjahr 2022 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.521.800 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 597.300 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 5.154.800 EUR. |

Lübz, 11.03.2022


Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs

2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Gemarkung Polnitz, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 18 bis 23, 25 bis 30, 43 und 46 bis 52

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2022 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Polnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nordwestlich der Ortslage Dorf Polnitz an der Grenze zur Gemeinde Karrenzin und umfasst 10 ha. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an, nördlich angrenzend befindet sich der bestehende Solarpark Ruhner Berge Nr. 1. Das Plangebiet umfasst die o. g. Flurstücke.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **11. April 2022** bis einschließlich zum **13. Mai 2022**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten:

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 12:30 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 12:30 bis 16:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht statt.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum auf dem Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz unter www.amt-eldenburg-luebz.de unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen zu schaffen. Die Belange von Natur und Umwelt sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht mit Stand Januar 2022 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und mit ihm aus:

- Umweltbericht (Büro ELBBERG Hamburg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter; Schutzgebiet (SPA „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“); Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere zu geschützten Biotopen; Schutzgut Boden (Versiegelung); Schutzgut Wasser; Schutzgut Luft und Klima; Schutzgut Landschaft; einschließlich Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen
- Brutvogelkartierung (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022) mit Aussagen zum Brutvorkommen wie z. B. Bachstelze, Buchfink, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzkehlchen
Der Weißstorch ist im Bereich des Bebauungsplanes als Nahungsgast relevant. Die Feldlerche brütet im Aufstellbereich der Photovoltaikanlage
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022)
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Verstoß gegen die Verbotsatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Weißstorch durchgeführt werden.
- Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022)
Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für das EU-Vogelschutzgebiet DE2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ durchgeführt. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen. Die wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst. Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Hinweisen zur Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens (Schreiben vom 02.07.2021)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Karbow mit Aussagen zur Einhaltung des Waldabstandes zu baulichen Anlagen (Schreiben vom 21.06.2021)

- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Naturschutz mit Aussagen zum Biotop-schutz (§ 20 NatSchAG M-V); Natura 2000 (§ 33 und § 34 BNatSchG); Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); Eingriffsregelung; Landschaftsplanung und dem Umgang mit Gewässern (Schreiben vom 15.07.2021)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, zum Altlasten- und Bodenschutzkataster sowie zu Gewässern und immissions-schutzrelevanten Anlagen in der Umgebung (Schreiben vom 16.06.2021)
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, mit Aussagen zum Umgang mit den Gewässern 2. Ordnung (Schreiben vom 24.06.2021)
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern mit Aussagen zur Einzäunung des Solarparks (Schreiben vom 10.06.2021)
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ und zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Schreiben vom 08.07.2021)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Aussagen zur Raumverträglichkeit, SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, vorhandenen Gewässern, Einzäunung und Biodiversität (Schreiben vom 06.07.2021)
- Landesanglerverband M-V e. V. mit Aussagen zur Eingriffsregelung und Artenschutz (Schreiben vom 18.06.2021)

Lübz, den 15.03.2022



2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge

Übersichtsplan



Quelle: ELBBERG Stadt Landschaft

2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung



Quelle: ELBERG Stadt Landschaft

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Gemarkung Polnitz, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 18 bis 23, 25 bis 30, 43 und 46 bis 52

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Autobahn 24 im Ortsteil Polnitz der früheren Gemeinde Tessenow, nordwestlich der Ortslage Dorf Polnitz an der Grenze zur Gemeinde Karrenzin und umfasst 10 ha. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich grenzt die Fläche an ein Waldstück an, nördlich angrenzend befindet sich der bestehende Solarpark Ruhner Berge Nr. 1. Das Plangebiet umfasst die o. g. Flurstücke.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **11. April 2022** bis einschließlich zum **13. Mai 2022**

im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22, 19386 Lüz während folgender Zeiten:

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 12:30 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 12:30 bis 16:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht statt.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o. g. Auslegungszeitraum auf dem Internetportal des Amtes Eldenburg Lüz unter www.amt-eldenburg-luebz.de unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt auch die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge für das Gebiet mit einer Ausweisung als „Sondergebiet Photovoltaik“.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der

Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie deren Nebenanlagen zu schaffen. Die Belange von Natur und Umwelt sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht mit Stand Januar 2022 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und mit ihm aus:

- Umweltbericht (Büro ELBERG Hamburg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter; Schutzgebiet (SPA „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“); Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere zu geschützten Biotopen; Schutzgut Boden (Versiegelung); Schutzgut Wasser; Schutzgut Luft und Klima; Schutzgut Landschaft; einschließlich Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen
- Brutvogelkartierung (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022) mit Aussagen zum Brutvorkommen wie z. B. Bachstelze, Buchfink, Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schafstelze, Schwarzkehlchen
Der Weißstorch ist im Bereich des Bebauungsplanes als Nahrungsgast relevant. Die Feldlerche brütet im Aufstellbereich der Photovoltaikanlage.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022)
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, wenn bestimmte Vermeidungsmaßnahmen und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelart Weißstorch durchgeführt werden.
- Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung (Büro Bülow Hamburg, Stand: Januar 2022)

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde für das EU-Vogelschutzgebiet DE2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ durchgeführt. Im Ergebnis werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit folgenden Sachverhalten eingegangen. Die wesentlichen Inhalte werden zusammengefasst. Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich mit ausgelegt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Hinweisen zur Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens (Schreiben vom 02.07.2021)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Karbow mit Aussagen zur Einhaltung des Waldabstandes zu baulichen Anlagen (Schreiben vom 21.06.2021)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim - FD 68 - Natur- und Umweltschutz, Abt. Naturschutz mit Aussagen zum Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V); Natura 2000 (§ 33 und § 34 BNatSchG); Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG); Eingriffsregelung; Landschaftsplanung und dem Umgang mit Gewässern (Schreiben vom 15.07.2021)

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, zum Altlasten- und Bodenschutzkataster sowie zu Gewässern und immissionschutzrelevanten Anlagen in der Umgebung (Schreiben vom 16.06.2021)
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“, mit Aussagen zum Umgang mit den Gewässern 2. Ordnung (Schreiben vom 24.06.2021)
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern mit Aussagen zur Einzäunung des Solarparks (Schreiben vom 10.06.2021)
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Aussagen zum SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ und zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Schreiben vom 08.07.2021)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Aussagen zur Raumverträglichkeit, SPA-Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, vorhandenen Gewässern, Einzäunung und Biodiversität (Schreiben vom 06.07.2021)
- Landesanglerverband M-V e. V. mit Aussagen zur Eingriffsregelung und Artenschutz (Schreiben vom 18.06.2021)

Lübz, den 15.03.2022



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge

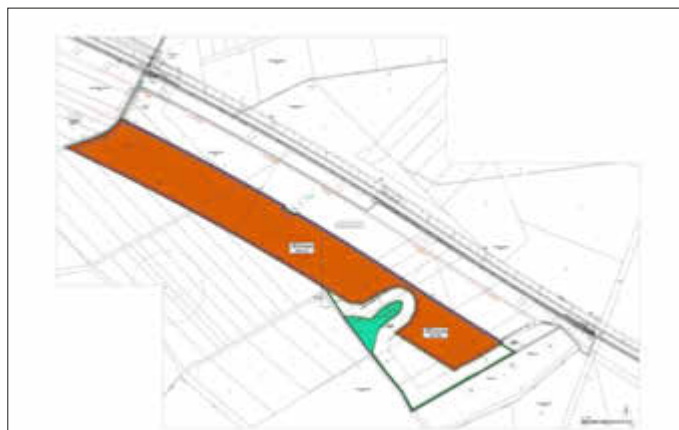
Übersichtsplan



Quelle: ELBBERG Stadt Landschaft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge

Bebauungsplanentwurf



Quelle: ELBBERG Stadt Landschaft

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.061.800 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.250.200 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -188.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.013.400 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.096.000 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -82.600 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 375.300 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 277.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 98.300 EUR

festgesetzt.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG unter
 Tel.: 039931 57938
 Fax: 039931 57930
 E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5**Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften**

Der Haushalt enthält für das Haushaltsjahr 2022 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 863.200 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 329.800 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.119.000 EUR.

Lübz, 02.03.2022




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 7. April 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.